

Auskunftssperren im Melderegister

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gem. § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Familienname, Vorname und Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Abs. 7 MRRG i.V. mit § 25 MRRG weisen wir darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2012 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist erst seit 01.07.2011 möglich, da die Rechtsvorschriften gem. Artikel 13 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 zu diesem Termin in Kraft getreten sind.

Der Widerspruch ist schriftlich beim UmStadtBüro, Obere Marktstraße 11, zu erklären. Ein entsprechendes Formular ist ebenfalls im UmStadtBüro erhältlich.

gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister